

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 14. Juli 1966

13. Stück

15. Gesetz: Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, Abänderung.

16. Kundmachung: Wiener Kinogesezt, Aufhebung des § 1 Abs. 5 zweiter Satz durch den Verfassungsgerichtshof.

17. Verordnung: Marktbindung.

15.

Gesetz vom 22. April 1966, mit dem das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der §§ 25 Abs. 1, 49 und 131 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Artikels I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und in der Fassung der Artikel I und II des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 243, beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„Sonderschulen sind als selbständige Schulen oder als Sonderschulklassen, die einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen.“

2. Im § 27 haben im Abs. 2 die lit. a und b zu lauten:

„a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder

b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier — zusammenhängenden Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig

sind, mit einem in jeder Schulstufe eine entsprechend erhöhte Zahl von Wochen dauernden Unterricht; oder“.

3. Im § 27 Abs. 3 hat an die Stelle des Wortes „Unterrichtstag“ das Wort „Schultag“ zu treten.

4. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 9, 14, 24 Abs. 1 und 29 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40 und im § 14 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 32 (Zweiter Klassenzug) die Klassenschülerhöchstzahl 36. Die Klassenschülerhöchstzahl 40 beziehungsweise 36 darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur dann überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) festzustellen.“

Artikel II

Im Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz ist die Schularartbezeichnung „polytechnischer Lehrgang“ mit einem großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

16.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1966 über die Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 des Wiener Kinogeseztzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß

§ 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 17. März 1966, Zl. G 9/65, G 14/65-23, den zweiten Satz des § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, betreffend die Regelung des Wiener Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. für Wien Nr. 18, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1967 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek

17.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Juli 1966 über die Marktbindung.

Auf Grund des § 37 a Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1965 wird verordnet:

§ 1

(1) Schlachttiere und Fleisch dürfen nur über einen Wiener Schlachtviehmarkt oder über die Fleischmarkthalle in Verkehr gesetzt werden.

(2) Schlachttiere im Sinne dieser Verordnung sind zur Schlachtung bestimmte Kälber und Schweine.

(3) Fleisch im Sinne dieser Verordnung sind alle für den Genuß als menschliches Nahrungsmittel verwendbaren und bestimmten Teile der der Schlachtung zugeführten, im Abs. 2 genann-

ten Tiere in frischem, gefrorenem, gesalzenem oder gepökelttem Zustand einschließlich der Innereien.

§ 2

Gewerblich schlachtende oder Fleisch umsetzende Betriebe dürfen ihren gesamten Bedarf an Schlachttieren oder Fleisch nur auf einem der im § 1 Abs. 1 genannten Märkte oder bei einem befugten Wiederverkäufer decken, der seinen Bedarf auf einem dieser Märkte gedeckt hat.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Abgabe

- a) an Letztverbraucher;
- b) durch landwirtschaftliche Erzeuger in Wien, wenn die Wegstrecke vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Betriebe des Wiederverkäufers nicht mehr als 5 km beträgt und das abgegebene oder geschlachtete Tier in diesem landwirtschaftlichen Betrieb aufgezogen oder mehr als sechs Monate eingestellt war.

(2) Der Viehverkehrsfonds hat mit Bescheid Ausnahmen von der Marktbindung zu bewilligen, wenn ein Betrieb eine solche Bewilligung beantragt und nachweist, daß der Verkauf oder Kauf über den Markt regelmäßig mit wirtschaftlichen nicht zumutbaren Erschwernissen verbunden wäre.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 1966 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Marek